

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Reparaturen an den von LUST gelieferten Geräten und Systemen
für Geschäfte im Inland und in Staaten der EU

1. Präambel

Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturen an den von LUST hergestellten Geräten und Systemen" kommen zur Verwendung gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss / Allgemeines

- 2.1. Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer mit einem Reparaturauftrag gesendeten Geräte werden vom Auftragnehmer auf ihre technische Funktion und Reparaturfähigkeit überprüft und die vom Auftraggeber anzuzeigenden Mängel unter Berücksichtigung von Punkt 5 (Nicht durchführbare Reparaturen) als Einzelleistung behoben.
- 2.2. Der Auftragnehmer erstellt zu diesem Zweck eine Auftragsbestätigung, die den Erhalt des Gerätes bestätigt.
- 2.3. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

3. Preis, Zahlung

- 3.1. Der Auftragnehmer repariert den Reparaturgegenstand in der Regel zu einem Festpreis. Dem Reparaturfestpreis liegt der Umfang der Reparaturarbeit zu Grunde. Der Festpreis ist verbindlich und schließt alle mit der Durchführung der Reparatur verbundenen Kosten und Auslagen ein. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Berechnung der Reparatur nach Aufwand durchzuführen.
- 3.2. Bei der Berechnung der Reparatur nach Aufwand sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- 3.3. Eine etwaige Beanstandung der Rechnung seitens des Auftragnehmers muss schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- 3.4. Die Zahlung ist bei Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
- 3.5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger - vom Auftragnehmer bestrittener - Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

4. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- 4.1. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der Reparaturfestpreis bzw. der voraussichtliche Reparaturpreis per Auftragsbestätigung angegeben, andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.
- 4.2. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich und in schriftlicher Form zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

5. Nicht durchführbare Reparatur

- 5.1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand bei der technischen Überprüfung der Geräte (Fehlersucheit gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

5.2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, und gegen Erstattung der Kosten, wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

5.3. Nicht reparable Geräte werden auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesendet. Der Auftraggeber kann jedoch die Entsorgung der nicht reparablen Geräte durch den Auftragnehmer gegen Übernahme der Entsorgungskosten beauftragen.

6. Transport und Versicherung

- 6.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Dem Auftraggeber steht es frei, nach Durchführung der Reparatur den Reparaturgegenstand beim Auftragnehmer abzuholen.
- 6.2. Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
- 6.3. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- 6.4. Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- 6.5. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Reparaturfrist

- 7.1. Die Angaben über die Reparaturfristen und -zeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 7.2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann erhalten, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- 7.3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn der Reparaturgegenstand zum Rücktransport oder zur Abholung durch den Auftraggeber bereitsteht.
- 7.4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
- 7.5. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Arbeit von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.
- 7.6. Erwächst dem Auftraggeber nachweisbar infolge Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 5%, im Ganzen aber höchstens 50% vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
- 7.7. Gewährt der Auftraggeber dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Arbeit ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen - unbeschadet Punkt 10.2 - nicht.

8. Abnahme, Gewährleistung

- 8.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm der Reparaturgegenstand wieder zur Verfügung steht.
- 8.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

- 8.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 8.4. Erweist sich die Arbeit als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Mangel zu beseitigen und den Reparaturgegenstand auf seine Kosten an den Auftraggeber zu verschicken.
- 8.5. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel die Tauglichkeit zu dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch nicht beeinträchtigt oder aufhebt oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Mangel auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, übermäßige Beanspruchung oder sonstige Bedienungsfehler, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund oder besondere äußere Einflüsse zurückzuführen ist, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 8.6. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.7. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- 8.8. Die Gewährleistungsprüfung und die Gewährleistungserfüllung an dem Reparaturgegenstand finden ausschließlich im Hause des Auftragnehmers statt. Zu diesem Zweck schickt der Auftraggeber den Reparaturgegenstand auf seine Kosten an den Auftragnehmer. Eine Gewährleistungsprüfung oder Gewährleistungserfüllung vor Ort setzt in jedem Fall einen separaten Service-Auftrag voraus.
- 8.9. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst – unbeschadet Punkt 10 – nicht die Kosten, die dem Auftraggeber oder einem Dritten durch die Fehleranalyse vor Ort oder durch den Ein- und Ausbau des Reparaturgegenstandes entstehen.
- 8.10. Unbeschadet Punkt 8.3 haftet der Auftragnehmer nach Abnahme nur für solche Mängel der von ihm durchgeführten Arbeiten, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften oder Leistungen gehört, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers – unbeschadet Punkt 10 – in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 634a Abs.1 Nr.2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.11. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 6 Monaten vom Zeitpunkt des Auftretens des Mangels an, sofern der Auftraggeber diesen nicht vorher gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt hat.
- 8.12. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Mängelbeseitigungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des Reparaturgegenstandes verlängert.
- 8.13. Lässt der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist durch sein Verschulden verstreichen ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung.
- 8.14. Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern hierüber keine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer getroffen wurde. Eine weitere Haftung des Auftragnehmers ist – unbeschadet Punkt 10 – ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 9.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- 9.2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 10.1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im übrigen gilt Punkt 10.2 entsprechend.
- 10.2. Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.
- 10.3. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.4. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- 10.5. Soweit dem Auftraggeber nach diesem Punkt 10 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach Maßgabe der Punkte 8.10 und 8.11.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- 11.1. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes des Auftragnehmers zuständig. Der Auftragnehmer kann auch das Gericht, das für seine mit der Reparatur betraute Zweigniederlassung zuständig ist, oder das für den Auftraggeber zuständige Gericht anrufen.
- 11.2. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.
- 11.3. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch welche die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt. Wir weisen den Lieferanten gem. § 33 BDSG darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern.